

Die Registrierung muss bei den Melderegistern
TASSO – Haustierregister für die Bundesrepublik
Deutschland e.V.

oder

FINDEFIX – Das Haustierregister des Deutschen
Tierschutzbundes

erfolgen. Dabei ist auch eine Einwilligung für die
Übermittlung der Tierdaten an den Rhein-Erft-Kreis
zu erteilen.

Tierhalter*innen, die ihre Freigängerkatzen nicht
kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen,
müssen mit Bußgeldern bis zu 1.000 Euro rechnen.



Kontakt

Rhein-Erft-Kreis – Der Landrat

Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Tel.: 02271/ 83-13919

Fax: 02271/ 83-23910

E-Mail: 39@rhein-erft-kreis.de

Internet: <https://www.rhein-erft-kreis.de>

TASSO e.V.

Otto-Volger-Str. 15

65843 Sulzbach

Tel.: 06190/ 937300

E-Mail: info@tasso.net

Internet: <https://www.tasso.net>

FINDEFIX

In der Raste 10

53129 Bonn

Tel.: 0228/ 6049635

E-Mail: info@findefix.com

Internet: <https://www.findefix.com>

Rhein-Erft-Kreis



Information

Katzenschutz- verordnung

Rhein-Erft-Kreis



www.rhein-erft-kreis.de

Die Katzenschutzverordnung im Rhein-Erft-Kreis

Durch die unkontrollierte Vermehrung von Hauskatzen und verwilderten Katzen ist es im Rhein-Erft-Kreis zu einer hohen Anzahl von wildlebenden Katzen gekommen. Viele dieser Tiere sind verwahrlost, oft krank und von Flöhen und Würmern befallen.

Aus diesem Grund hat der Kreistag eine Verordnung zum Schutz freilebender Katzen beschlossen, die seit dem 15.01.2020 im gesamten Rhein-Erft-Kreis Anwendung findet.

Danach sind alle Personen, die im Rhein-Erft-Kreis Katzen mit Freigang halten, dazu verpflichtet, ihre Tiere kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Hierfür gilt eine Übergangsfrist von 4 Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung.

Auch wildlebende Katzen werden in enger Zusammenarbeit zwischen Kreisveterinäramt und Tierschutzvereinen kastriert, gekennzeichnet und registriert.



Hintergründe

Katzen vermehren sich schnell. Weibliche Tiere können zwei Würfe im Jahr mit jeweils bis zu sieben Welpen haben. Die freilebenden Katzen vermehren sich nicht nur untereinander, sondern kommen auch in Kontakt mit Freigängerkatzen aus menschlicher Obhut. Wenn diese nicht kastriert sind, tragen sie auch zur Vermehrung der wildlebenden Katzen bei und stecken sich zudem mit Krankheiten an.

Nach der Kastration ändert sich das Revierverhalten in der Regel deutlich. Es kommt zu weniger Revierkämpfen, so dass die Verletzungs- und Ansteckungsgefahr sinkt.

Die wildlebenden Katzen im Kreisgebiet leiden an Infektionskrankheiten, Parasiten, Verletzungen oder chronischen Erkrankungen. Diese lassen sich darauf zurückführen, dass die Anzahl freilebender Katzen im Kreis zu groß ist und stetig anwächst, wodurch sich Krankheiten schneller verbreiten und Verletzungen durch Rankkämpfe oder das Ausweichen in ungeeignete Gelände entstehen.

Kastration und Registrierung sind Pflicht!

Die Kastration ist ein geeignetes Mittel, die Zahl der Katzen, die wild leben, langfristig zu verkleinern und den wildlebenden Katzen dadurch ein besseres und gesünderes Leben zu ermöglichen. Dadurch sinkt auch die Gefahr, dass Krankheiten auf Katzen in menschlicher Obhut oder direkt auf Menschen übertragen werden können.

Alle weiblichen und männlichen Katzen mit Freigang müssen ab dem 5. Lebensmonat kastriert werden. Der Eingriff kann in jeder Tierarztpraxis vorgenommen werden. Dort bekommen Sie auch Informationen zur Kennzeichnung und Registrierung.

Nur durch Kennzeichnung und Registrierung der Tiere kann die Kastration im Zweifelsfall überprüft und entlaufene Tiere können wieder in ihre gewohnte Haltung zurückgegeben werden.

